

UNFALLVERSICHERUNG

Neubemessung der Invalidität: Rückforderung des überzahlten Betrags durch Versicherer?

von RA Klaus-Jörg Diwo, vereidigter Buchprüfer und FA VersR, Freiburg

| In der Unfallversicherung besteht häufig Streit zwischen Versicherungsnehmer (VN) und Versicherer, ob sich die Unfallfolgen im Laufe der Zeit verbessert haben und damit eine Neubemessung der Invalidität vorzunehmen ist. Unter welchen Bedingungen der Versicherer dies tun kann, ist dem Urteil des OLG Oldenburg und des OLG Brandenburg zu entnehmen. |

Erstbemessung ohne Vorbehalt – keine Rückforderung

Dem vom OLG Oldenburg entschiedenen Fall lagen die AUB 2008, Ziff. 7.2.1. zugrunde: Danach kann der Versicherer die Neubemessung der Invalidität nur verlangen, wenn er sich dieses Recht bei der Erstbemessung vorbehalten hat. Sprich: Der Versicherer muss spätestens in dem Abrechnungsschreiben, das er nach der Erstbemessung dem VN übermittelt, deutlich darauf hinweisen, dass er sich die Geltendmachung dieses Rechts vorbehält. Im entschiedenen Fall hatte der Versicherer dies nicht getan.

Der VN verlangte seinerseits innerhalb der Drei-Jahres-Frist eine Neubemessung des Invaliditätsgrads, weil er mit der Erstbemessung nicht einverstanden war. Dabei ergab sich zum Nachteil des VN ein niedrigerer Invaliditätsgrad als bei der Erstfestsetzung. Daraufhin hat der Versicherer den zu viel gezahlten Betrag zurückverlangt. Dem hat das OLG nicht zugestimmt (OLG Oldenburg, Urteil vom 21.12.2016, Az. 5 U 96/16, Abruf-Nr. 192966).

Das OLG hat die Klausel Ziff. 7.2.1. der AUB 2008 ausgelegt. Danach kam es zum Schluss, dass der VN nach der Erstfestsetzung der Invalidität durch den Versicherer ohne Vorbehalt annehmen darf, dass er eine unanfechtbare Position erlangt hat und er keine Rückforderung befürchten muss.

Der unbefangene Leser des Klauselwerks dürfe nach einer Erstfestsetzung ohne Vorbehalt der Neubemessung durch den Versicherer erwarten, dass ein Rückforderungsrecht dann in den AUB geregelt worden wäre. Z. B. mit dem Wortlaut, dass auch dann eine Rückforderung möglich ist, wenn ein Vorbehalt bei Bemessung der Erstinvaldität nicht erfolgt ist.

PRAXISHINWEISE |

- Hat sich der Versicherer nach den AUB 2008 das Recht auf Neubemessung bei der Erstfestsetzung der Invaliditätsentschädigung nicht vorbehalten, kann er später eine Überzahlung nicht zurückfordern, wenn sich aus einem Neubemessungsverlangen des VN zu dessen Ungunsten ein niedrigerer Invaliditätsgrad ergibt.
- Die Stimmen in der Literatur, die davon ausgingen, der Versicherer könne auch wenn er sich eine Neubemessung nicht vorbehalten habe, einen gezahlten Betrag zurückfordern, werden von der Rechtsprechung im Ergebnis nicht gehört.

AUB 2008: Vorbehalt der Neubemessung als Voraussetzung

Niedrigerer Invaliditätsgrad ist Ergebnis der Neubemessung

Rückforderung der Überzahlung ausgeschlossen

Versicherer kann
Überzahlung
zurückverlangen

Rückforderung der Überzahlung in „Altfall“

Einen ähnlichen Fall hatte auch das OLG Brandenburg zu beurteilen. Allerdings lagen diesem Unfallversicherungsvertrag die AUB 2000 Ziff. 9.4 zugrunde, d. h. der Vertrag war vor der VVG-Reform abgeschlossen worden.

Der Versicherungsfall war im Jahr 2008 eingetreten. Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 EGVVG war die bis zum 31.12.2007 gültige Fassung des VVG weiter anzuwenden. Das OLG kommt zum Ergebnis, dass der Versicherer eine Überzahlung zurückverlangen kann. Das gilt, selbst wenn der Versicherer bei der Erstbemessung auf evtl. Rückforderungsansprüche nicht hingewiesen hat, dies allerdings in dem Zeitpunkt getan hat, als der VN die Neubemessung beantragte (OLG Brandenburg, Urteil vom 01.02.2017, 192964 Az. 11 U 95/12, Abruf-Nr. 192964).

Das OLG begründet dies im Wesentlichen damit, dass

- bei Beantragung der Neubemessung durch den VN der Versicherer explizit auf Rückforderungsansprüche hingewiesen hat und
- der VN aufgrund der AUB 2000-Klausel Ziff. 9.4 nicht ohne Weiteres annehmen darf, ein Neubemessungsverlangen könne für ihn keine nachteiligen Folgen haben.

Im Urteilsfall musste der VN allerdings doch nichts zurückzahlen. Dies liegt daran, weil der Versicherer nicht nachweisen konnte, dass im Rahmen der Neubemessung eine niedrigere Invalidität eintrat als bei der Erstbemessung.

Bedeutung für die Praxis

Die beiden Urteile widersprechen sich nur scheinbar. Das OLG Brandenburg hat einen „Altfall“ entschieden. Es hat sich allerdings nicht dazu geäußert, wie es entscheiden würde, wenn der Versicherungsfall nach 2008 eingetreten wäre und die AUB 2008 dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegen hätten.

In der Rechtsprechung scheint die Tendenz erkennbar zu sein bei Versicherungsfällen, denen die AUB 2008 zugrunde liegen und der Versicherer sich das Recht auf Neubemessung nicht bei der Erstbemessung ausdrücklich vorbehalten hat, dem VN eine unanfechtbare Rechtsposition zuzubilligen. Die kann durch eine Neubemessung nicht mehr eingeschränkt werden. Damit besteht bei einem nachteiligen Ergebnis der Neubemessung kein Rückforderungsrecht des Versicherers (so z. B. auch OLG Frankfurt, Urteil vom 18.09.2008, Az. 3 U 206/06, Abruf-Nr. 195072).

PRAXISHINWEISE |

- Für den VN empfiehlt sich bei einem Antrag auf Neubemessung zunächst zu prüfen, welche AUB zugrunde liegen und die schriftliche Nachricht über die Erstbemessung des Versicherers im Hinblick auf einen Vorbehalt der Neubemessung durchzuschauen. Hat sich der Versicherer die Neubemessung nicht vorbehalten, bestehen für den VN durchaus Aussichten, auch bei einer für ihn negativen Neubemessung nicht einem Rückforderungsanspruch des Versicherers ausgesetzt zu sein.
- Früher oder später wird der BGH die Rechtsfrage definitiv entscheiden.

AUB 2008: Erst-
bemessung ohne
Vorbehalt – keine
Rückforderung

VN muss AUB und
Vorbehalt prüfen